

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.

Art. 6c Abs. 1 (geändert)

¹ Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an den Kanton abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen zuständige Departement.

² Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs-, der Gesundheits- und der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung.

Art. 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Vollzugsorgane (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane.

Titel nach Titel 3. (geändert)

3.1. Präventive Massnahmen

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)
Präventive Hilfe (Sachüberschrift geändert)

¹ Die präventive Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.

² Die präventive Hilfe erfolgt durch aufsuchende Sozialarbeit in den Gemeinden, Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.

³ Der Kanton koordiniert die präventive Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen.

⁴ Der Kanton und die Gemeinden fördern präventive Massnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Diese gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.

Art. 24a Abs. 3 (geändert)

³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Rückerstattungsforderungen sind mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

² Sie unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

Art. 36 Abs. 3 (geändert)

³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussenstehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.

² Der Kanton trägt auf Gesuch hin die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkranken nicht selber getragen werden können.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussenstehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.

³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Studierenden treffen.

Art. 53

Aufgehoben.

Art. 54 Abs. 1a (neu)

^{1a} Bei Verfügungen zu Leistungseinstellungen kann die Einspracheinstanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

